



An das
Kultusamt
per Email: kultusamt@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 6. November 2014

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Islamgesetzes

Der Klagsverband dankt für die Möglichkeit zur Teilnahme am Begutachtungsverfahren zum oben genannten Entwurf und möchte wie folgt Stellung nehmen:

1. Allgemeine Anmerkungen

1.1 Der vorliegende Entwurf zu einer Novelle des Islamgesetzes zielt laut Erläuterungen auf die Schaffung eines modernen Gesetzes, das der heutigen Zeit angepasste Begriffe verwenden soll sowie dem modernen Verständnis von kultusrechtlichen Regelungen Rechnung tragen und auf die Spezifika der Religionsgesellschaften eingehen soll.

Im Sinne von **Selbstbestimmung, Inklusion und Partizipation** sollte daher vermehrtes Augenmerk auf die Schaffung eines Rechtsrahmens für eine sich entwickelnde **islamische Zivilgesellschaft** gelegt werden. Vom vorliegenden Entwurf wird es daher auch abhängen, ob vielfältige islamische Organisationen entstehen und sich am Diskurs der österreichischen Zivilgesellschaft beteiligen können. Die restriktiven Regelungen – etwa zur Gründung von Kultusgemeinden – behindern zivilgesellschaftlichen Engagement und moderne Organisationsstrukturen und befördern die Entwicklung von Parallelgesellschaften. Diese Entwicklung widerspricht dem erklärten Ziel des Entwurfs und sollte daher überdacht und mit vielfältigen VertreterInnen der islamischen Zivilgesellschaft diskutiert werden.

1.2 Der Entwurf wird zu einem Zeitpunkt vorgelegt, zu dem der Islam in der medialen und politischen Diskussion stark mit terroristischen Organisationen, insbesondere dem „Islamischen Staat“ (IS) gleich gesetzt wird. Diese gesellschaftliche Stimmung findet sich auch im Entwurf wieder und repressive Bestimmungen überwiegen – die durchaus auch vorhandenen – positiven Ansätze.

Insbesondere werden den Religionsgesellschaften Pflichten auferlegt, die bereits nach geltendem Recht und ständiger Rechtsprechung selbstverständlich sind und sich in anderen Gesetzen – etwa dem Protestantengesetz (BGBl. 1961/182 idF BGBl. I 2009/92) oder dem Israelitengesetz (RGGBl. 1890/57 idF BGBl. I 2012/48) – aus gutem Grund nicht finden. Darüber hinaus finden sich Bestimmungen (etwa die Darstellung der Lehre in deutscher Sprache in §



7 Abs. 1 Z 5), die eine klare Diskriminierung gegenüber anderen anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften darstellen.

Diese Bestimmungen

- **verstoßen gegen den Gleichheitssatz des Art. 7 B-VG**, der ein Verbot unsachlicher Differenzierung enthält,
- **beschränken die die Glaubens- und Gewissensfreiheit** der Gläubigen, die in **Art. 14 StGG und Art. 9 MRK** verankert ist und
- **untergraben das in Art. 15 StGG zugesicherte Recht der anerkannten Religionsgemeinschaften auf selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten**, in die weder durch einfaches Gesetzes, noch durch die Vollziehung eingegriffen werden darf.

1.3 Darüber hinaus enthält der Entwurf Bestimmungen (§ 3 Abs. 2, § 5 Abs. 3 und § 17 Abs. 3), die das **Grundrecht auf Datenschutz verletzen**.

2. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen

2.1 Vorrang von staatlichem Recht

Bereits Art. 15 StGG gibt den anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften das Recht auf selbständige Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten, enthält aber auch die Bestimmung, dass diese „...wie jede andere Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen“ sind. Beschränkungen sind nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs nur zulässig, wenn sie alle anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften treffen.

Aus gutem Grund fehlt im Protestantengesetz und im Israelitengesetz ein solcher ausdrücklicher Vorrang staatlichen Rechts vor religiösem Recht. Der vorliegende Entwurf weist dagegen zweifach auf die Pflicht zur Beachtung staatlicher Gesetze hin, nämlich in § 2 Abs. 2 und 3.

Eine solche unnötige, sachlich ungerechtfertigte und damit willkürliche Regelung verletzt den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz des Art. 7 B-VG.

Der Klagsverband empfiehlt daher, die Wendung „sofern sie nicht mit gesetzlichen Regelungen in Widerspruch stehen“ in § 2 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 zur Gänze ersatzlos zu streichen.



2.2 Darstellung der Lehre in deutscher Sprache

Der Koran ist ein über tausend Jahre alter religiöser Text. Als historische Quelle steht er in ständiger Neuinterpretation. Die (Weiterentwicklung der) Auslegung und die Übersetzung des Koran fällt in den Kernbereich des Grundrechts auf Glaubens- und Gewissensfreiheit und kann somit nicht – wie in § 6 Abs. 1 Z 5 gefordert - endgültig festgeschrieben und für alle Gläubigen auf einem bestimmten historischen Stand „eingefroren“ werden. Damit würde die im Islam bestehende Vielfalt der Auslegungen negiert und auch die in den Erläuterungen erhoffte „Modernisierung“ des Islam, die wohl nur in der Auseinandersetzung mit einer sich selbst wandelnden österreichischen Gesellschaft bestehen kann, unmöglich gemacht.

Wiederum zeigt ein Blick in das Israelitengesetz, das auch dort eine Darstellung der Lehre in deutscher Sprache zu Recht nicht verlangt wird.

Die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Z 5 verletzt somit die Religionsfreiheit und den Gleichheitssatz des Art. 7 B-VG.

Der Klagsverband empfiehlt daher, § 6 Abs. 1 Z 5 ersatzlos zu streichen.

2.3 Aufbringung der Mittel im Inland

§ 6 Abs. 2 sieht vor, dass die Mittel für die Religionsgesellschaft, die Kultusgemeinschaft und ihre Mitglieder im Inland aufzubringen sind. Damit soll verhindert werden, dass durch regelmäßige ausländische Finanzierung – speziell von Personal – nicht mit den verfassungsmäßigen österreichischen Werten kompatible Auslegungen des Koran verbreitet werden.

Diese Intention ist nachvollziehbar und gerechtfertigt – doch muss sie für alle anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften und nicht nur für den Islam gelten. Wieder enthalten das Protestantengesetz und das Israelitengesetz keine solche Bestimmung.

Auch der § 6 Abs. 2 verstößt damit gegen das Gleichheitsgebot der österreichischen Bundesverfassung.

Der Klagsverband empfiehlt daher eine einheitliche Regelung für alle anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften, um eine transparente Finanzierung sicherzustellen.

Darüber hinaus regt der Klagsverband an, die transparente und einheitliche Finanzierung der Kirchen und Religionsgemeinschaft im Rahmen eines Finanzierungsmodells für zivilgesellschaftliches Engagement zu stellen. Das aus der NS-Zeit stammende Modell der Kirchensteuer, das nicht alle anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften berücksichtigt, könnte damit endgültig durch ein generelles und zeitgemäßes Instrument ersetzt werden.



2.4 Voraussetzungen für die Gründung von Kultusgemeinden

§ 8 Abs. 3 und 4 regeln die Gründung von Kultusgemeinden.

§ 8 Abs. 3 legt fest, dass Kultusgemeinden nur gegründet werden dürfen, wenn deren Bestand und wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit gesichert ist. Wie diese festgestellt werden soll, lässt das Gesetz offen. § 8 Abs. 3 eröffnet die Möglichkeit willkürlicher Auslegung und sollte – sofern das überhaupt möglich ist – **konkretisiert oder gestrichen** werden.

§ 8 Abs. 4 verlangt für die Neugründung einer Kultusgemeinde zumindest 300 Mitglieder oder 100 volljährige Mitglieder und eine positive Prognose über die Entwicklung durch die Religionsgesellschaft.

Die Erfordernis einer Mindestanzahl findet sich in anderen Gesetzen – wie dem Israelitengesetz – nicht und ist sachlich auch **nicht erforderlich**. Die positive Prognose über die Entwicklung durch die Religionsgesellschaft ist ebenfalls in anderen Gesetzen beispiellos und verhindert die Entfaltung pluralistischer Strukturen innerhalb des österreichischen Islam. Die sinnvolle Bestimmung des § 6 Abs. 1 Z 7, die eine angemessene Berücksichtigung aller innerhalb der Religionsgesellschaft bestehenden Traditionen fordert, wird durch § 8 Abs. 4 konterkariert, da die Religionsgesellschaft die interne Vielfalt verhindern kann.

Der Klagsverband schlägt daher vor, § 8 Abs. 4 ersatzlos zu streichen.

2.5 Verletzung des Grundrechts auf Datenschutz

Das Datenschutzgesetz (DSG) normiert für natürliche und juristische Personen ein Grundrecht auf Datenschutz, wenn es um sensible Daten etwa aufgrund der Religion geht. Eingriffe in dieses Recht sind nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen zulässig.

§ 3 Abs. 2, § 5 Abs. 3 und § 17 Abs. 3 sehen die Veröffentlichung von sensiblen Daten im Sinn des § 4 Z 2 DSG auf der öffentlich zugänglichen Website des Kultusamts vor, ohne dass ein Vorliegen berücksichtigungswürdiger öffentlicher Interessen ersichtlich ist oder auch nur in den Erläuterungen behauptet würde.

Auch in diesem Fall enthalten das Protestantens- und das Israelitengesetz keine solchen Veröffentlichungspflichten.

Der Klagsverband regt daher an, die genannten Bestimmungen zu überdenken beziehungsweise allenfalls vorliegende öffentliche Interessen in den Erläuterungen darzulegen. Die Gleichbehandlung aller anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften ist dabei zu berücksichtigen.



KLAGSVERBAND ZUR DURCHSETZUNG DER RECHTE VON DISKRIMINIERUNGSOPIERN
Schönbrunner Straße 119/13, 1050 Wien
Eingang: Am Hundsturm 7
W: www.klagsverband.at
M: info@klagsverband.at
T: +43-1-961 05 85

Der Klagsverband empfiehlt daher eine grundlegende Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs im Sinne der Grundrechte und hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zur Gleichbehandlung aller Kirchen und Religionsgemeinschaften in Österreich zu leisten!

MMag. Volker Frey
Generalsekretär